

An die zuständigen Behörden und die
privaten Bio-Kontrollstellen

BMASGK-Gesundheit - IX/B/13
(Lebensmittelsicherheit und
VerbraucherInnenenschutz: Kontrolle, Hygiene und
Qualität)

DI Eleonore Fitzthum
Sachbearbeiterin

eleonore.fitzthum@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644628

Postanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-75340/0010-IX/B/13/2018

Biologische Produktion; Enten-Elterntierhaltung; Runderlass

Runderlass:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz teilt in
Bezug auf Enten-Elterntierhaltung für Bio-Entenküken Folgendes mit:

Es gelten für Enten-Elterntierbetriebe, die Bruteier aus biologischer Produktion erzeugen,
prinzipiell die Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007¹ und Nr. 889/2008².

Freigelände

Die Anforderungen, wonach Geflügel stets Zugang zu Freigelände haben muss, wenn die
Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, und diese Flächen
größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen müssen, sind aus hygienischen Gründen in
Elterntierherden nicht erfüllbar. Freigeländezugang für Elterntierherden ist aber
jedenfalls in befestigter, überdachter Form mit entsprechendem Schutz, mit dem das
Eindringen von Insekten, Vögeln, Nagetieren und anderen tierischen Schädlingen
möglichst hintangehalten wird, anzubieten.

¹ über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen
Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013, Abl. Nr. L 300 vom 18.10.2014 S. 1 und zuletzt berichtigt durch Abl. Nr.
L 158 vom 10.6.2016 S. 1

² mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion
und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung
und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 359 vom 29.12.2012 S. 77 und
zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/2273, ABl. Nr. L 326 vom 9.12.2017 S. 42

Außenfläche

Für Enten-Elterntiere ist aus praktischen Gründen die Anforderung an die Größe der Außenfläche von 4,5 m² bei Flächenrotation für Mastenten gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht erfüllbar. Die Größe dieses Auslaufs kann daher begrenzt werden, beträgt aber mindestens die Hälfte der für die Tieranzahl notwendigen Mindeststallfläche.

Besatzdichte

Die maximal erlaubte Besatzdichte beträgt 6 Tiere/m² der nutzbaren Stallfläche (weibliche und männliche Tiere). Die Definition der nutzbaren Stallfläche entsprechend Kapitel 2.1.4 Begriffsdefinition, letzter Absatz, der Richtlinie Biologische Produktion³, ist sinngemäß anzuwenden. Der Außenklimabereich zählt nicht zur Stallfläche und darf auch nicht für eine Besatzdichtenerhöhung herangezogen werden.

Wasserzugang

Bei Enten-Elterntieren müssen die Anforderungen bezüglich Tränken- und Wasserbeckenangebot eingehalten werden.

Wien, 4. Oktober 2018

Für die Bundesministerin:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

³ <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/biobeirat.html>

